
Lösung: Weihnachtsmarkt

Lösungsvorschlag

A. Sachbericht

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen einer Körperverletzung, die sich am 29.11.2016 gegen 18.00 Uhr auf dem Celler Weihnachtsmarkt ereignet hat.

Der Kläger, Herr Kai Klages aus Lüneburg war mit zwei Arbeitskollegen, den Zeugen Fröhlich und Lüder, auf den Celler Weihnachtsmarkt gefahren, um sich dort für eine Single-Party in Stimmung zu bringen und tranken am Glühweinstand "Schneeflocke" Glühwein. An einem Stehtisch in der Nähe stand die Beklagte, Frau Beate Bethmann aus Hannover mit zwei Freundinnen, darunter die Zeugin Arndt.

Der Kläger ging schließlich zur Beklagten herüber, um sie anzusprechen. Unter zwischen den Parteien streitigen Umständen stieß die Beklagte den Kläger von sich, wobei dieser das Gleichgewicht verlor, mit dem Gesicht gegen den Stehtisch schlug und schließlich auf den Boden fiel. Als er am Boden lag, trat die Beklagte den Kläger mit ihrem beschuhten Fuß, wobei zwischen den Parteien streitig ist, wohin sie den Kläger dabei traf.

Bei diesem Vorfall brach sich der Kläger die Krone seines rechten oberen Schneidezahns ab; die neue Überkronung kostete ihn 1.000,00 €. Diesen Betrag hat der Kläger an seinen Zahnarzt bezahlt und noch nicht gegenüber seiner privaten Krankenversicherung geltend gemacht. Außerdem zog sich der Kläger eine Schwellung an der Oberlippe zu, die innerhalb einer Woche wieder abheilte.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe mit ihm geflirtet, weshalb er schließlich zu ihr herübergegangen sei. Dabei sei er über ein auf dem Boden liegendes Kabel gestolpert. Die Beklagte habe ihn zunächst aufgefangen und dann plötzlich grob von sich gestoßen und ihm, als er auf dem Boden lag, ins Gesicht getreten.

Der Kläger behauptet weiter, die angeschwollene Lippe und die Zahnarztbehandlung hätten ihm Schmerzen verursacht. Er ist der Ansicht, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,00 € sei angemessen.

Der Kläger stützt seine Klage auf die Kosten für die Zahnbehandlung und hilfsweise auf einen Schmerzensgeldanspruch.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.000,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Celle.

Sie behauptet, der Kläger sei grundlos zu ihr herüber gekommen. Er habe dann plötzlich mit beiden Händen ihre Oberarme umfasst und sie an sich gezogen, um sie wider ihren Willen auf den Mund zu küssen. Der Kläger sei so betrunken gewesen, dass er nach dem Stoß umgefallen sei, wobei er sich seine Krone an dem Stehtisch ausgeschlagen habe. Mit dem Tritt habe sich sicher gehen wollen, dass sich der Kläger von ihr entfernt, wobei sie ihn keinesfalls ins Gesicht getroffen habe sondern allenfalls an den Oberkörper; Schmerzen habe der Kläger nicht erlitten.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage des Herganges des Vorfalles durch Vernehmung der Zeugen Fröhlich, Lüder und Arndt. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 29.01.2017 Bezug genommen.

B. Prozessstation

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Klage zulässig ist. Bedenken könnten hier wegen der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Celle erhoben werden. Der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten im Sinne des § 12 ZPO ist Hannover. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Celle ergibt sich jedoch aus § 32 ZPO. Der Kläger behauptet Tatsachen, aus denen bei zutreffender rechtlicher Würdigung

eine unerlaubte Handlung folgt. Die behauptete Verletzungshandlung wurde in Celle begangen.

C. Klägerstation

Die Klage ist schlüssig, wenn der Tatsachenvortrag des Klägers seinen Antrag rechtfertigt.

Der Kläger könnte zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches gegen die Beklagte gemäß § 823 Abs. 1 BGB und gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 223 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB schlüssig vorgetragen haben. Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte könnte sich aufgrund des Stoßes und / oder des Trites der Beklagten ergeben.

I. Stoß der Beklagten

1. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Der Kläger könnte zu einem Anspruch auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens aus § 823 Abs. 1 BGB schlüssig vorgetragen haben.

Dann müsste die Beklagte ein absolutes Rechtsgut des Klägers verletzt haben. Ein Stoß stellt eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und damit eine Körperverletzung dar. Darüber hinaus ist der Abbruch einer Krone eines Schneidezahnes sowie die Schwellung der Lippe ein pathologischer Zustand, also eine Körperverletzung. Der Kläger trägt vor, dass dieser Zustand auch durch eine kausale und zurechenbare Handlung der Beklagten eingetreten sei.

Die rechtsgutsverletzende Handlung der Beklagten als Schädigerin müsste rechtswidrig gewesen sein. Der Vortrag des Klägers wäre unschlüssig, wenn er Umstände vorgetragen hätte, nach denen der Stoß der Beklagten nach § 227 Abs. 1 BGB wegen Notwehr gerechtfertigt wäre.

Dann müsste nach dem Vortrag des Klägers für die Beklagte eine Notwehrlage vorgelegen haben. Eine solche ist anzunehmen, wenn ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Geschädigten vorliegt. Der Kläger hat dazu vorgetragen, er sei gestolpert und sei von der Beklagten aufgefangen worden. Das Stolpern und

Fallen in Richtung der Beklagten ist nicht als unmittelbar bevorstehender Angriff auf rechtlich geschützte Interessen der Beklagten zu sehen. Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe ihn bewusst aufgefangen und dann plötzlich weggestoßen. Der Vortrag des Klägers erfüllt daher nicht die Voraussetzungen einer Notwehrlage. Das Verhalten der Beklagten war nach Klägervortrag nicht gerechtfertigt.

Durch das Verhalten der Beklagten müsste der Kläger einen Schaden erlitten haben, der adäquat kausal auf der Rechtsgutsverletzung beruht. Die haftungsausfüllende Kausalität muss erfüllt sein. Der Kläger hat sich den Vortrag der Beklagten hilfsweise zu Eigen gemacht, dem Kläger sei die Krone durch den Aufschlag auf dem Stehtisch heraus gebrochen. Dass sich eine Partei auf eine zweite Sachverhaltsvariante hilfsweise beruft, ist ein zulässiges Hilfsvorbringen. Es liegt weiterhin nur ein einziger Streitgegenstand vor. Bei natürlicher Betrachtungsweise bildet die Tatsache, dass der Kläger aufgrund des Vorfalles am 29.11.2016 Schadensersatz verlangt, den Kern des dem prozessualen Anspruchs zugrunde liegenden Lebenssachverhalts. Auch nach dieser Sachverhaltsvariante hat der Kläger zu der Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden schlüssig vorgetragen, weil die Folge des Stoßes der Aufprall des Klägers mit dem Kopf auf dem Stehtisch und damit das Abbrechen der Krone und das Anschwellen der Lippe war.

Ähnlich ist die Einschätzung in Bezug auf die Variante des Lebenssachverhaltes Schadensersatz wegen Beschädigung der Krone einerseits und Schmerzensgeld wegen der angeschwollenen Lippe und der zahnärztlichen Behandlung andererseits zu sehen. Auch hier liegt insgesamt ein Lebenssachverhalt ("Körperverletzung auf dem Weihnachtsmarkt") und damit Haupt- und Hilfsvorbringen vor und kein Fall eines Haupt- und Hilfsantrages.

Demnach ist der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB auf Zahlung von 1.000,00 € schlüssig.

Der Schadensersatz für die Krone folgt aus § 249 Abs. 1 BGB. Soweit der Kläger seinen Anspruch weiterhin auf Ersatz seines immateriellen Schadens gemäß § 253

Abs. 2 BGB stützt, genügt der Vortrag des Klägers den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Zwar hat eine Partei zu allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen so konkret vorzutragen, wie es ihr möglich ist. Das Gericht muss jedoch nur in der Lage sein, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen. Es entspricht indes der allgemeinen Lebenserfahrung, dass zumindest das Anschwellen der Lippe und eine zahnärztliche Versorgung mit einer neuen Krone mit Schmerzen verbunden sind.

Folglich hat der Kläger zu einem Schadensersatz- und einem Schmerzensgeldanspruch schlüssig vorgetragen.

2. Der Kläger hat auch zu den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB schlüssig vorgetragen. Danach hat die Beklagte dem Kläger eine vorsätzliche Körperverletzung zugefügt.

II. Tritt der Beklagten

Der Kläger könnte auch wegen des von der Beklagten verübten Trittes mit einem beschuhten Fuß einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB haben.

1. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Die Beklagte hat ein absolutes Recht des Klägers verletzt. Der Tritt der Beklagten und der nach dem Klägervortrag darauf beruhende Abbruch der Krone seines Schneidezahnes stellt eine Körperverletzung dar. Diese Rechtsgutsverletzung beruht auf einer kausalen und zurechenbaren Handlung der Beklagten, dem Tritt in das Gesicht des Klägers, als dieser bereits nach dem Stoß der Beklagten auf dem Boden lag. Das Verhalten der Beklagten ist nicht gerechtfertigt.

Soweit der Kläger auch insoweit seinen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens stützt, genügt der Vortrag den Voraussetzungen der Substantiierungspflicht des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO insofern, als der Kläger behauptet, der Tritt habe ihn ins Gesicht getroffen und dadurch sei eine Krone seines Schneidezahns abgebrochen mit der Folge einer Lippenschwellung und einer

zahnärztliche Behandlung. Zu Schmerzen an anderen Stellen seines Körpers hat er indes nichts vorgetragen.

2. Aus selbigen Gründen hat der Kläger zu einem Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB schlüssig vorgetragen. Ein beschuhter Fuß ist als gefährliches Werkzeug i.S.d. des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen.

D. Beklagtenstation

Die Beklagte trägt gegen die örtliche Zuständigkeit des Gerichts des angerufenen Gerichts lediglich ihre Rechtsansicht vor. Der Vortrag ist unerheblich.

Der Vortrag der Beklagten in der Sache ist erheblich, wenn der Klagantrag nach dem Beklagtenvorbringen nicht gerechtfertigt ist.

I. Stoß der Beklagten

Zum einen könnte dem Anspruch des Klägers aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 223 StGB wegen des Stoßes der Beklagten der rechtshindernde Einwand des § 227 BGB, der Notwehr, entgegenstehen.

Dann müsste die Beklagte schlüssig zu einer Notwehrlage vorgetragen haben. Dazu muss ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Geschädigten vorgelegen haben. Die Beklagte hat dazu vorgetragen, der Kläger sei auf sie zugekommen, habe sie umarmt und an sich gedrückt und habe versucht, sie zu küssen. Dieses Verhalten des Klägers stellt einen gegenwärtigen, weil bereits stattfindenden Angriff auf die körperliche Integrität der Beklagten dar. Dieser war auch rechtswidrig, weil der Kläger nach dem Vortrag der Beklagten nicht seinerseits gerechtfertigt war. Sie trägt vor, er sei nicht gestolpert.

Die Beklagte müsste ferner schlüssig zu einer Notwehrhandlung vorgetragen haben. Erforderlich ist das mildeste Mittel aller gleich geeigneten Abwehrmittel. Auf ungefährlichere Abwehrmaßnahmen ist der Verteidiger nur verwiesen, wenn diese die Gefahr unzweifelhaft sofort und endgültig beseitigen. Aufgrund des vorausgehenden Umarmens und des An-sich-Drückens und des Versuches, die Beklagte zu küssen, war der Stoß der Beklagten erforderlich.

Die Beklagte trägt auch vor, sie habe mit Verteidigungswillen gehandelt.

Dem Vortrag der Beklagten sind keine Umstände zu entnehmen, aufgrund derer ihr Notwehrrecht im Rahmen der Gebotenheit eingeschränkt war.

II. Tritt der Beklagten

Weiterhin könnte dem Anspruch des Klägers aus § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen des Trittes der Vortrag der Beklagten zur Rechtswidrigkeit entgegenstehen. Sie trägt vor, sie habe den Kläger von sich wegstoßen wollen, um ganz sicher zu gehen, dass er sich entfernt. Allerdings lag der Kläger zu diesem Zeitpunkt schon auf dem Boden, so dass kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff mehr angenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Beklagten zu einer etwaigen Notwehrhandlung bezüglich des Trittes unerheblich.

Dem Anspruch des Klägers könnte jedoch der Vortrag der Beklagten zur haftungsbegründenden Kausalität entgegenstehen. Die Beklagte trägt vor, die Krone sei dem Kläger nicht aufgrund des Trittes, sondern beim Fallen nach ihrem Stoß abgebrochen, als der Kläger mit seiner Mundpartie einen Stehtisch streifte. In diesem Fall bestünde zwischen dem Tritt und der Rechtsgutsverletzung kein ursächlicher Zusammenhang. Der Vortrag der Beklagten ist damit erheblich.

E. Replikstation

Zur Frage der Gebotenheit der Notwehrhandlung der Beklagten ist der Vortrag des Klägers nicht erheblich. Die Beklagte als Verteidigerin muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass sie sich lediglich hätte abwenden dürfen, um den Angriff abzuwehren. In diesem Vortrag des Klägers ist kein substantiierter Vortrag zu einer Überschreitung der Notwehr, für welche der Kläger als behaupteter Angreifer die Darlegungs- und Beweislast trägt, zu sehen.

Ferner stellt die Aufnahme eines Blickkontaktes keine fahrlässige Notwehrprovokation dar für den Fall eines darauf folgenden Angriffs auf die körperliche Integrität.

Schließlich ist der Vortrag der Beklagten zur Alkoholisierung des Klägers und damit die Frage, ob die Gebotenheit der Notwehrhandlung eingeschränkt gewesen sein könnte, nicht weiter zu erörtern. Der Kläger hat dazu nichts vorgetragen und sich weder den Vortrag der Beklagten noch den der Zeugen dazu zu Eigen gemacht.

F. Beweisstation

I. Beweisfragen

Die Parteien haben zu den Einzelheiten des Verhaltens des Klägers unterschiedlich vorgetragen. Der Vortrag der Beklagten ist erheblich. Wird ihr Vortrag zugrunde gelegt, ist der von der Beklagten verübte Stoß gerechtfertigt und der Tritt nicht kausal für die Rechtsgutsverletzung.

II. Beweislast

Fraglich ist, wer die Beweislast für die Beweisfragen trägt. Der Zivilprozess ist geprägt vom Beibringungsgrundsatz. Die Parteien müssen die Tatsachen beibringen und nötigenfalls beweisen, aufgrund derer das Gericht den Rechtsstreit zu entscheiden hat und die Beweismittel beibringen. Die damit verbundene Darlegungs- und Beweislast knüpft aber nicht an die prozessuale Stellung des Klägers oder der Beklagten an, sondern folgt dem materiellen Recht. Jede Partei hat die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen. Daraus ergibt sich, dass die Beklagte das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen des rechtshindernden Einwands der Notwehr gemäß § 227 BGB darlegen und beweisen muss.

Fraglich ist weiter, welche Partei die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die haftungsbegründende Kausalität trägt. In dem Fall, dass streitig ist, welche Folgen auf Handlungen beruhen, die entweder durch Notwehr gerechtfertigt sind oder rechtswidriges Handeln darstellen, muss der geschädigte Angreifer beweisen, dass gerade die nicht durch Notwehr gerechtfertigten Verletzungshandlungen für die Entstehung der Rechtsgutverletzung ursächlich waren. Zwar trifft die Beweislast dafür, dass eine Verletzungshandlung eine Verteidigung auf eine Notwehrlage darstellte, denjenigen, der sich darauf beruft. Demgemäß trifft bei mehreren zeitlich auseinander liegenden

Schädigungshandlungen den Verteidiger für jede einzelne die Beweislast, dass jeweils die Voraussetzungen einer Notwehrlage vorlagen und er sich gegen den Angriff verteidigte.

Ist jedoch streitig, welche Folgen die einzelnen Verletzungshandlungen nach sich gezogen haben, und sind nur einige dieser Handlungen durch Notwehr gerechtfertigt, so muss der Angreifer und Geschädigte beweisen, dass gerade die Verletzungshandlung für die Entstehung seines Schadens ursächlich war, deretwegen sich der Verteidiger nicht auf Notwehr berufen kann. In diesem Fall muss nach allgemeinen Grundsätzen der Geschädigte beweisen, dass seine Verletzungen durch rechtswidrige, also nicht durch Notwehr gerechtfertigte Handlungen des Schädigers herbeigeführt worden sind.

III. Beweiswürdigung

Zur Frage des Verhaltens des Klägers hat das Gericht drei Zeugen vernommen.

Die Aussage des Zeugen Fröhlich ist unergiebig. Er konnte zum eigentlichen Hergang nichts aussagen.

Der Zeuge Lüder hat ausgesagt, dass er gesehen habe, dass der Kläger nicht gestolpert sei, bevor es zu dem körperlichen Kontakt zu der Beklagten gekommen ist, so dass seine Aussage zum Vorliegen einer Notwehrlage zugunsten der Beklagten positiv ergiebig ist.

Die Aussage ist glaubhaft, weil der Zeuge, obwohl er dem Kläger in der Hierarchie beruflich untersteht, belastend gegen den Kläger ausgesagt hat.

Die Zeugin Arndt hat ausgesagt, sie habe gesehen, dass der Kläger die Beklagte umarmt und an sich gezogen habe und versucht habe, die Beklagte zu küssen. Auch ihre Aussage ist glaubhaft, weil sie die Beklagte, mit der sie durch eine Schulfreundschaft verbunden ist, nicht nur positiv dargestellt hat. Sie hat auch eingeräumt, dass der Beklagte hysterisch reagiert habe.

Somit ist diesbezüglich der Vortrag der Beklagten bewiesen. Es lag eine Notwehrlage vor.

Zur Frage des Kausalverlaufes hat das Gericht ebenfalls die vorgenannten Zeugen vernommen. Die drei Zeugenaussagen waren insoweit unergiebig. Keiner der Zeugen konnte dazu aussagen, welcher Umstand zum Abbrechen der Krone und der Lippenschwellung führte. Der Vortrag des Klägers, die Krone sei durch den Tritt der Beklagten in sein Gesicht abgebrochen, haben die Zeugen nicht bestätigt. Damit konnte der Kläger nicht nachweisen, dass die abgebrochene Krone und damit sein materieller Schaden und sein immaterieller Schaden, die von ihm erlittenen Schmerzen, von dem nicht gerechtfertigten Tritt der Beklagten verursacht wurden. Zwar stellt der nicht gerechtfertigte Tritt jedenfalls eine Körperverletzung dar. Insofern könnte dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens nach § 253 Abs. 2 BGB zustehen. Diesbezüglich hat der Kläger aber nichts vorgetragen.

G. Tenorierungsstation

Nach dem hier gefundenen Ergebnis ist die Klage unbegründet.

Die Entscheidung über die Kosten ist nach § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 704, 708 Nr. 11, 711 ZPO zu formulieren.

E. Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag lautet danach wie folgt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.